

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. April 1957

Nummer 23

Datum	Inhalt	Seite
2. 4. 57	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1957 (Haushaltsgesetz 1957)	73
2. 4. 57	Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Haushaltsjahr 1957	75
2. 4. 57	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 (GV. NW. I S. 330) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 15. Mai 1956 (GV. NW. S. 153) — Zweites Änderungsgesetz	79
2. 4. 57	Gesetz zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung	80
5. 3. 57	Anordnung der Landesregierung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen	84

**Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Rechnungsjahr 1957 (Haushaltsgesetz 1957).**

Vom 2. April 1957.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der diesem Gesetz als erste Anlage beigelegte Haushaltplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1957 wird in Einnahme und Ausgabe auf

5 845 098 250 Deutsche Mark

festgestellt, und zwar:

im ordentlichen Haushalt

auf 5 094 378 250 Deutsche Mark an Einnahmen und
auf 5 094 378 250 Deutsche Mark an Ausgaben,

im außerordentlichen Haushalt

auf 750 720 000 Deutsche Mark an Einnahmen und
auf 750 720 000 Deutsche Mark an Ausgaben.

§ 2

Über die im Haushalt vorgesehenen außerordentlichen Ausgaben darf nur mit vorheriger Zustimmung des Finanzministers verfügt werden.

§ 3

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Besteitung der im außerordentlichen Haushaltplan veranschlagten Ausgaben Mittel bis zum Höchstbetrage von 750 720 000 DM zu beschaffen. Die Kreditermächtigung erhöht sich insoweit, als Zuweisungen aus Bundeshaushaltssmitteln, aus Mitteln des Lastenausgleichsfonds, des ERP-Sondervermögens und der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die im außerordentlichen Haushaltplan bei Kapitel 01, Titel 91 bis 97 veranschlagten Beiträge überschreiten. Die Kreditermächtigung erhöht sich ferner insoweit, als die in § 4 Abs. 1 Buchstabe f) für Zwecke des Wohnungsbaues erteilte Bürgschaftsermächtigung nicht ausgenutzt wird; die Ermächtigung darf nur im Einverständnis mit dem Haushalt- und Finanzausschuss des Landtags in Anspruch genommen werden.

§ 4	
(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen	
a) für Kredite an Wirtschaftsbetriebe	bis zu 100 000 000 DM
b) für Altenteile und Leibrenten, die zur Altersversorgung bei dem Erwerb von landwirtschaftlichen Betrieben in Siedlungs- und Flüchtlingsverfahren ausbedungen werden,	bis zu 100 000 DM
c) für Verpflichtungen von Flüchtlingen und Vertriebenen, die aus der Übernahme von Eigentümerinventar entstehen, das ihnen bei der Verpachtung landwirtschaftlicher Betriebe als Eisernes Inventar übergeben wird,	bis zu 200 000 DM
d) für die ländliche Siedlung und für Aussiedlungen außerhalb der Flurbereinigung bis zu Hieraus können auch Bürgschaften für Verpflichtungen aus Wertpapieren übernommen werden, die von einem öffentlich-rechtlichen Kreditinstitut zur Abgeltung von Entschädigungsansprüchen gemäß § 13 Absatz 3 des Bodenreformgesetzes vom 16. Mai 1949 (GV. NW. S. 84) ausgegeben werden.	10 000 000 DM
e) für Kredite der Landwirtschaft bis zu	1 000 000 DM
f) für Zwecke des Wohnungsbaues	bis zu 200 000 000 DM
g) an Stelle der im außerordentlichen Haushalt vorgesehenen Aufnahme von Anleihen in Höhe der durch Anleiheaufnahmen nicht ausgenutzten Kreditermächtigungen des außerordentlichen Haushalts.	

(2) Die Bürgschaften dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann.

(3) Zur Übernahme von Bürgschaften auf Grund der vorstehenden Ermächtigungen bedarf es der Zustimmung des Haushalt- und Finanzausschusses des Land-

tags; sie kann für bestimmte Arten von Bürgschaften innerhalb bestimmter Gesamtbeträge und bestimmter Richtlinien auf Vorschlag des Finanzministers allgemein erteilt werden.

(4) Für die Inanspruchnahme des Landes aus den von ihm übernommenen Bürgschaften ist während der Laufzeit der verbürgten Kredite aus Mitteln des ordentlichen Haushalts eine Bürgschaftssicherungsrücklage in angemessener Höhe anzusammeln.

Die Mittel für die Bildung der Bürgschaftssicherungsrücklage sind den ordentlichen Haushaltssmitteln zu entnehmen, welche für die Zwecke ausgebracht sind, denen die Bürgschaftssicherungsrücklage dient.

§ 5

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Landes Kasenkredite bis zum Betrage von 200 000 000 DM aufzunehmen.

§ 6

(1) Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel sind die veranschlagten Ausgabemittel folgender Titel gegenseitig deckungsfähig:

1. Titel 104 a (Vergütungen der Angestellten) und
104 b (Löhne der Arbeiter),
2. Titel 201 a (Unterhaltung,
201 b Ersatz und
201 c Ergänzung der Geräte und Ausstattungs-Gegenstände in den Diensträumen),
3. Titel 200 (Geschäftsbedürfnisse) und
203 (Post- und Fernmeldegebühren, Kosten für Fernmeldeanlagen sowie Rundfunkgebühren),
4. mit Zustimmung des Finanzministers sämtliche Titel für Sachausgaben.

(2) Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel dürfen im Bedarfsfalle verwendet werden die veranschlagten Ausgabemittel bei

1. Titel 101 (Dienstbezüge der planmäßigen Beamten) bis zur Höhe der Ersparnisse, die durch zeitweilige Nichtbesetzung von Planstellen eintreten
für
Titel 103
(Dienstbezüge der beamteten Hilfskräfte) und
Titel 104
(Dienstbezüge der nichtbeamteten Hilfskräfte),
2. Titel 103 (Dienstbezüge der beamteten Hilfskräfte)
für
Titel 104
(Dienstbezüge der nichtbeamteten Hilfskräfte),
3. Titel 106 (Unterstützungen für die Beamten, Angestellten und Arbeiter)
für
Titel 107
(Beihilfen auf Grund der Beihilfengrundsätze),
4. Titel 108 (Beschäftigungsvergütungen, Trennungsschädigungen usw.)
für
Titel 217
(Umzugskostenvergütungen und Umzugskostenbeihilfen).

(3) Deckungsfähig sind nach Maßgabe der in den Haushaltssplan aufgenommenen Vermerke die übertragbaren Mittel

1. im Kapitel 07 02
 - a) bei Titel 532, 534 und 535 mit den Mitteln im Kapitel 07 02 bei Titel 570,
 - b) bei Titel 532 mit den Mitteln im Kapitel 07 02 bei Titel 535,

2. im Kapitel 10 26 bei Titel 407 und 412,
3. im Kapitel 14 63 bei Titel 700 und 701.

§ 7

(1) Die Übertragbarkeit von Ausgabemitteln ergibt sich aus den Vorschriften der Reichshaushaltssordnung und den im Haushaltssplan enthaltenen einzelnen Vermerken.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses auch für solche Ausgabenansätze des Landeshaushaltssplans, die im Haushaltssplan nicht ausdrücklich als übertragbar bezeichnet sind, beim Rechnungsabschluß die Übertragbarkeit anzugeben, sofern die Übertragung zur Deckung von im Rechnungsjahr 1957 ausgesprochenen Ausgabenbewilligungen erforderlich ist.

(3) Der Finanzminister kann in Einzelfällen im Einverständnis mit dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags bestimmen, daß unvorhergesehene und unabsehbare überplanmäßige Ausgaben bei übertragbaren Bewilligungen zu Lasten des laufenden Rechnungsjahres geleistet werden.

§ 8

(1) Von den im Rechnungsjahr 1957 durch Beendigung des Beamtenverhältnisses freiwerdenden Stellen für planmäßige Beamte ist jede dritte Stelle einzusparen. Bei der Feststellung der einzusparenden Stellen werden die Stellen jeder Laufbahn des höheren Dienstes, des gehobenen Dienstes, des mittleren Dienstes und des einfachen Dienstes in jedem Kapitel für sich errechnet. Der zuständige Minister kann einen Ausgleich innerhalb der Kapitel seines Einzelplans anordnen. Er kann ferner Ausnahmen zulassen, wenn das Beamtenverhältnis durch Übertritt eines Beamten in den Bundesdienst beendet wird. Die Einsparung kann bei den Eingangsstellen der jeweiligen Laufbahngruppe vorgenommen werden.

(2) Die Einsparungspflicht bezieht sich nicht auf die Stellen bei den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Vollzugsanstalten, die Stellen für Lehrer aller Schularten, auf die Stellen bei Kapitel 08 11 für die technischen Beamten der Bergverwaltung und auf die Stellen bei den Kapiteln 03 10 bis 03 14 und 12 05.

§ 9

Für die Durchführung des Landeshaushalts gelten die Vorschriften der Reichshaushaltssordnung und die in der Anlage 2 zum Haushaltsgesetz enthaltenen Bestimmungen.

§ 10

Zur verstärkten Förderung des Wohnungsbau im Rechnungsjahr 1957 wird bestimmt:

1. Die im außerordentlichen Haushalt für den sozialen Wohnungsbau veranschlagten Ausgaben (Titel 530 bis 537) gelten als vordringlich im Sinne des § 26 Absatz 5 der Reichshaushaltssordnung.
2. Beabsichtigt der Finanzminister für sonstige Ausgabenansätze des außerordentlichen Haushalts (Titel 542 bis 560) Ausgabeermächtigungen zu erteilen, bevor Einnahmen aus Anleihen oder sonstige außerordentliche Einnahmen zur Verfügung stehen, so hat er vor seiner Entscheidung den Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags zu hören.
3. Von einem danach verbleibenden Überschuß des Rechnungsjahres 1957 sind in Abweichung von § 75 der Reichshaushaltssordnung 50 vom Hundert, mindestens aber 100 000 000 DM zur überplanmäßigen Verstärkung der bei Kapitel 07 02 Titel 570 zur Förderung des sozialen Wohnungsbau veranschlagten Mittel zu verwenden.

§ 11

Der Finanzminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

§ 12

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. April 1957.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident
zugleich für den Innenminister:
Steinhoff.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
zugleich für den Minister für Wirtschaft und Verkehr:

Dr. Effertz.

Der Kultusminister
zugleich für den Finanzminister:
Prof. Dr. Luchtenbérge.

Der Minister für Wiederaufbau
zugleich für den Arbeits- und Sozialminister:

Dr. Kassmann.

Der Justizminister:
Dr. Amelunxen.

Der Minister für Bundesangelegenheiten:
Siemens.

Erste Anlage zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1957.

**Gesamtplan
des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen
Rechnungsjahr 1957**

I. Ordentlicher Haushalt

	Einzelplan	Einnahme Ansatz 1957	Ausgabe Ansatz 1957
		DM	DM
01	Landtag	47 350	4 674 200
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	902 850	50 254 900
03	Innenministerium	197 498 600	697 103 750
04	Justizministerium	104 667 700	254 207 850
05	Kultusministerium	51 534 600	818 172 600
06	Arbeits- und Sozialministerium	49 542 450	227 942 550
07	Ministerium für Wiederaufbau	32 672 750	448 550 750
08	Ministerium für Wirtschaft und Verkehr	8 470 050	235 196 550
10	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	134 783 350	327 669 300
12	Finanzministerium	60 466 100	269 706 500
13	Landesrechnungshof	1 750	1 804 550
14	Allgemeine Finanzverwaltung	4 453 790 700	1 759 094 750
Summe des ordentlichen Haushalts		5 094 378 250	5 094 378 250

II. Außerordentlicher Haushalt

	Einnahme Ansatz 1957	Ausgabe Ansatz 1957
	DM	DM
	750 720 000	750 720 000

III. Gesamtsumme des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts

	Einnahme Ansatz 1957	Ausgabe Ansatz 1957
	DM	DM
	5 845 098 250	5 845 098 250

Zweite Anlage zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1957.

**Durchführungsbestimmungen
zum Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1957**

- Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich aufgekommenen Einnahme den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabettitel in Höhe dieser Mehreinnahme Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 Reichshaushaltssordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahrs für die Zwecke des Ausgabettels nicht verwendet worden sind, in der Landeshaushaltssrechnung als Ausgaberest und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.
- Land- und forstwirtschaftliches Grundeigentum des Landes, das nach § 5 des Bodenreformgesetzes vom 16. Mai 1949 zur Verfügung zu stellen ist, kann abweichend von § 47 Absatz 1 der Reichshaushaltssordnung mit Zustimmung des Finanzministers gegen eine Vergütung abgegeben werden, die der nach § 13 des Bodenreformgesetzes zu berechnenden Enteignungsentschädigung entspricht.
- Die entsprechend den Vorschriften der Kontrollratsdirektive Nr. 50 auf das Land Nordrhein-Westfalen zu Eigentum übergegangenen Gegenstände des ehemaligen Deutschen Roten Kreuzes Berlin, früherer Schützen-, Kriegervereine und ähnlicher Organisationen, können aus Billigkeitsgründen abweichend von der Vorschrift des § 47 Abs. 1 Reichshaushaltssordnung auf einen zur Übernahme bereiten früheren Träger oder eine Nachfolgeorganisation zurückübertragen werden. Dies gilt jedoch nur,
 - wenn sich der Erwerber verpflichtet,
 - das Land von jeglicher Haftung, die ihm für das zu Eigentum erhaltene und weiter begebene Vermögensobjekt auferlegt wird, bis zum Übernahmewert freizustellen,
 - den jeweiligen Wert des übertragenen Vermögensgegenstandes an das Land als Kaufpreis zu bezahlen, falls dieser einem anderen Verwendungszweck zugeführt wird, und
 - wenn das Land wegen der Forderungen zu A. a) und b) hinreichend gesichert wird.
 Dem Land nach der oben genannten Direktive als Eigentum übergebene Kriegerdenkmale, Ehrenhaine und ähnliche Gedächtnissäulen können auch auf andere zur Übernahme bereiten Rechtsträger weiter übertragen werden, sofern sie einen Verkehrswert nicht besitzen und der Übernehmer sich zur dauernden Unterhaltung verpflichtet.
- Die Staatshochbauverwaltung soll bei jeder Übertragung den Zeitwert der Vermögensobjekte (Verkehrswert) für den Erwerber bindend feststellen.
- Die vom Finanzminister erlassenen Kraftfahrzeugbestimmungen sind für alle Zweige der Landesverwaltung maßgebend.

— GV. NW. 1957 S. 73.

**Gesetz
zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs
mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden
für das Haushaltsjahr 1957.**

Vom 2. April 1957.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Erster Abschnitt
Finanz- und Lastenausgleich**

§ 1

Die Gemeinden, die Landkreise und die Landschaftsverbände erhalten für das Rechnungsjahr 1957 allgemeine Finanzzuweisungen und zweckgebundene Zuwendungen nach den folgenden Bestimmungen. Die kreisfreien Städte und die Landkreise leisten in dem im Gesetz vorgesehenen Umfange Beiträge zu den Kosten der Polizei.

Zweiter Abschnitt
Allgemeine Finanzzuweisungen

1. Unterabschnitt
Gesamtbeträge

§ 2

Die Gemeinden, die Landkreise und die Landschaftsverbände erhalten allgemeine Finanzzuweisungen, soweit ihre eigenen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht ausreichen. Hierfür werden nach Maßgabe der im Landeshaushalt vorgesehenen Bestimmungen zur Verfügung gestellt

1. für den Grundsteuerausfall infolge Kriegszerstörungen und Demontagen	37 500 000 DM
2. für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden	
a) für den Wegfall der Bürgersteuer	126 000 000
b) ein weiterer Betrag von	<u>121 500 000</u> 247 500 000 DM
3. für Schlüsselzuweisungen an die Landkreise	52 000 000 DM
4. für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände	59 965 000 DM
5. für einen Ausgleichsstock für die Gemeinden und Landkreise	<u>13 000 000 DM</u>
	zusammen: 409 965 000 DM

2. Unterabschnitt

Zuweisungen an die Gemeinden

A. Erstattung des Grundsteuerausfalls

§ 3

(1) Der für den Grundsteuerausfall infolge von Kriegszerstörungen und Demontagen bereitgestellte Betrag von 37 500 000 DM wird an die Gemeinden wie folgt verteilt:

- a) 25 000 000 DM als Zuschüsse für die Grundsteuerminderung infolge der Kriegszerstörungen und Demontagen, soweit diese noch nicht wieder beseitigt sind.
- b) 12 500 000 DM schlüsselmäßig zusammen mit den Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden nach den für diese geltenden Verteilungsmaßstäben.

(2) Die Zuschüsse nach Absatz 1 Buchstabe a betragen 95 v. H. der Meßbeträge für die Minderung der Grundsteuer von den Grundstücken und 45 v. H. der Meßbeträge für die Minderung der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Der Innenminister und der Finanzminister bestimmen das Verfahren, nach dem die Grundsteuerminderung infolge Kriegszerstörungen und Demontagen zu ermitteln ist. Sie werden ermächtigt, die Hundertsätze nach Satz 1 so zu ermäßigen, daß der Betrag von 25 000 000 DM nicht überschritten wird. Wird der Betrag bei Anwendung der Hundertsätze nach Satz 1 nicht aufgebraucht, so ist der Restbetrag der für die Schlüsselzuweisungen nach § 2 Ziffer 2 bereitgestellten Summe zuzuführen.

B. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden

§ 4

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung einer Gemeinde ist von ihrer durchschnittlichen Ausgabebelastung und ihrer eigenen Steuerkraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch den Kinderreichtum der Bevölkerung oder den hohen Anteil der Unselbständigen an der Einwohnerzahl, die Kriegszerstörungen und Demontagen und die Lage im Grenzbezirk verursacht wird.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird ermittelt, indem von einer in DM ausgedrückten Meßzahl, in der die in Absatz 1 genannten Faktoren berücksichtigt werden

(Ausgangsmeßzahl) eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmeßzahl). Ist die Ausgangsmeßzahl größer als die Steuerkraftmeßzahl, so erhält die Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung, wenigstens aber soviel, daß die Schlüsselzuweisung zusammen mit der Steuerkraftmeßzahl 87,5 v. H. der Ausgangsmeßzahl erreicht.

(3) Die Ausgangsmeßzahl (Absatz 2) wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. Der Grundbetrag wird vom Innenminister und vom Finanzminister so festgesetzt, daß der Betrag, der für Schlüsselzuweisungen der Gemeinden zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

(4) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 4, 5 und 6 dieses Gesetzes der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, für einzelne Gruppen von Gemeinden oder auch allgemein abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Absatzes i nicht hinreichend gerecht werden.

§ 5

Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die folgenden Ansätze zusammengerechnet und mit dem nach § 4 Abs. 3 festzusetzenden Grundbetrag vervielfältigt werden.

1. Der Hauptansatz

Der Ansatz beträgt für eine Gemeinde mit nicht mehr

als 10 000 Einwohnern	100 v. H.
mit 15 000 Einwohnern	115 v. H.
mit 25 000 Einwohnern	125 v. H.
mit 50 000 Einwohnern	135 v. H.
mit 100 000 Einwohnern	140 v. H.
mit 250 000 Einwohnern	145 v. H.
mit 500 000 Einwohnern und mehr	150 v. H.

der Einwohnerzahl.

Für die Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge; der Ansatz wird auf volle 0,1 v. H. nach oben abgerundet.

In Gemeinden, deren Bevölkerungszahl am 30. Juni 1956 geringer war als bei der Volkszählung vom 17. Mai 1939, sind 15 v. H. des Bevölkerungabgangs der Einwohnerzahl hinzuzuschlagen.

2. Der Ansatz nach der Zusammensetzung der Bevölkerung

Der Ansatz wird gewährt, wenn die Zahl der Kinder unter 14 Jahren in einer Gemeinde mit nicht mehr

als 5 000 Einwohnern	23 v. H.
mit 10 000 Einwohnern	22 v. H.
mit 25 000 Einwohnern	21 v. H.
mit 50 000 Einwohnern	20 v. H.
mit 100 000 Einwohnern und mehr	18 v. H.

der Einwohnerzahl übersteigt.

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Hundertsätze; der Hundertsatz wird auf volle 0,1 v. H. nach unten abgerundet. Ist in einer Gemeinde der Hundertsatz der Kinder größer, so werden für je volle 0,1 v. H. des Unterschieds vier Tausendstel des Hauptansatzes gewährt, soweit dieser 30 v. H. übersteigt.

An die Stelle dieses Ansatzes nach der Kinderzahl tritt ein Ansatz nach der unselbständigen Bevölkerung, wenn sich für ihn ein höherer Betrag ergibt. Ist der Hundertsatz der unselbständigen Bevölkerung in der Gemeinde größer als 30, so werden für je volle 0,5 v. H. des Unterschieds zwei Tausendstel des Hauptansatzes gewährt.

Unselbständige Bevölkerung sind die Arbeiter und ihre Familienangehörigen ohne Hauptberuf im Sinne der für die Volks- und Berufszählung vom 13. September 1950 geltenden Begriffsbestimmungen.

3. Grenzlandansatz

Der Innenminister und der Finanzminister bestimmen die Gemeinden, denen ein Grenzlandansatz gewährt wird. Er beträgt 10 v. H. des Hauptansatzes.

4. Der Ansatz für die Kriegszerstörungen und Demontagen

Er beträgt bei einem Ausfall von nicht mehr

als	10 v. H. der Grundsteuermeßbeiträge	2,0 v. H.
über 10—15 v. H. der Grundsteuermeßbeiträge	2,4 v. H.	
über 15—20 v. H. der Grundsteuermeßbeiträge	2,6 v. H.	
über 20—25 v. H. der Grundsteuermeßbeiträge	2,8 v. H.	
über 25—30 v. H. der Grundsteuermeßbeiträge	3,2 v. H.	
über 30—35 v. H. der Grundsteuermeßbeiträge	3,6 v. H.	
über 35—40 v. H. der Grundsteuermeßbeiträge	3,8 v. H.	
über 40—45 v. H. der Grundsteuermeßbeiträge	4,0 v. H.	
über 45—50 v. H. der Grundsteuermeßbeiträge	4,2 v. H.	
mehr als 50 v. H. der Grundsteuermeßbeiträge	4,4 v. H.	

der Meßbeträge, die der Bemessung des Grundsteuerergänzungszuschusses nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a zu grunde liegen. Die Ausfälle sind für die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und für die Grundsteuer von den Grundstücken getrennt zu ermitteln. Der auf andere Ursachen als auf Kriegszerstörungen und Demontagen zurückzuführende Grundsteuerausfall ist außer Betracht zu lassen.

§ 6

(1) Die Steuerkraftmeßzahl wird ermittelt, indem die für die Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer zusammengezählt werden.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

- a) bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Meßbeträge mit 80 v.H.,
 - b) bei der Grundsteuer von den Grundstücken
 - die ersten 20 000 DM der Meßbeträge mit 120 v.H.,
 - die weiteren 100 000 DM der Meßbeträge mit 160 v.H.,
 - die weiteren 400 000 DM der Meßbeträge mit 200 v.H.,
 - die weiteren 4 000 000 DM der Meßbeträge mit 220 v.H.,
 - die weiteren Meßbeträge mit 240 v.H.;
 - c) die nach § 3 Abs. 1 Buchst. a zu gewährenden Grundsteuerergänzungszuschüsse;
- der Berechnung zu Buchstabe a und b sind die von den Finanzämtern im Anschreibungsjahr 1956 angezeichneten Grundsteuermeßbeträge zugrunde zu legen nach Abzug der Meßbeträge, die auf die für das Haushaltsjahr 1955 wegen Kriegszerstörungen oder Demontagen erlassene Grundsteuer entfallen;
- d) bei der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital das auf einen Hebesatz von 200 v.H. umgerechnete Ist-Aufkommen im Kalenderjahr 1956, vermehrt um die Hälfte der Ist-Einnahmen und vermindert um die vollen Ist-Ausgaben an Gewerbesteuerausgleichsbeträgen.

§ 7

(1) Die nach den §§ 4 bis 6 auf die Gemeinden entfallenden Schlüsselzuweisungen werden durch den Innenminister und den Finanzminister errechnet und festgesetzt. Stellen sich nach der Festsetzung Unrichtigkeiten heraus, so ist der Schlüssel zu berichtigten. An Stelle der Berichtigung kann auch ein Ausgleich bei der Festsetzung des Schlüssels des nächsten Jahres vorgesehen werden. Von einer Berichtigung oder einem Ausgleich ist abzusehen, wenn sie zu einer Änderung der Schlüsselzuweisung von nicht mehr als 200 DM führen.

(2) Einwendungen der Gemeinden gegen die Festsetzung können nur innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe erhoben werden.

§ 8

Die Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden werden dem Landkreis und von diesem den Gemeinden unverzüglich zugeleitet. Der Landkreis darf den der einzelnen Gemeinde zustehenden Betrag gegen Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde nur aufrechnen, wenn es sich um eine rückständige Kreisumlage oder sonstige gesetzliche Verpflichtung handelt.

3. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Landkreise

§ 9

(1) Bei Berechnung der Schlüsselzuweisungen für jeden Landkreis ist von seiner durchschnittlichen Ausgabebelastung und seiner Umlagekraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch die Lage im Grenzbezirk verursacht wird.

(2) Die durchschnittliche Ausgabebelastung wird durch die Ausgangsmeßzahl dargestellt. Sie wird ermittelt, indem folgende Ansätze zusammengerechnet und mit einem vom Innenminister und vom Finanzminister festzusetzenden Grundbetrag vervielfältigt werden.

1. Hauptansatz

Er beträgt für jede Gemeinde des Landkreises

mit 1—1 000 Einwohnern	120 v. H.
mit 1 001—2 000 Einwohnern	110 v. H.
mit 2 001—5 000 Einwohnern	100 v. H.
mit 5 001—10 000 Einwohnern	95 v. H.
mit mehr als 10 000 Einwohnern	90 v. H.

der Bevölkerungszahl dieser Gemeinde.

2. Grenzlandansatz

Der Innenminister und der Finanzminister bestimmen die Landkreise, denen ein Grenzlandansatz gewährt wird. Er beträgt 5 v.H. des Hauptansatzes.

(3) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 30 v.H. der Umlagegrundlagen, die für das Jahr 1957 gelten. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen der kreisangehörigen Gemeinden, der gemeindefreien Grundstücke und der Gutsbezirke zuzüglich der Schlüsselzuweisung.

(4) Jeder Landkreis erhält als Schlüsselzuweisung die Hälfte des Beitrages, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt.

4. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände

§ 10

Die Landschaftsverbände erhalten als Schlüsselzuweisungen 4 DM für jeden Einwohner.

5. Unterabschnitt

Ausgleichsstock

§ 11

(1) Die Mittel des Ausgleichsstocks dienen zur Gewährung von Bedarfzuweisungen an Gemeinden und Landkreise. Durch die Bedarfzuweisungen soll der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Landkreisen im Einzelfall Rechnung getragen werden. Insbesondere können sie auch zum Ausgleich von Härtien gewährt werden, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben. Wenigstens 2 000 000 DM sind zur Beseitigung von Kriegsschäden am Eigentum der Gemeinden und Landkreise zu verwenden.

(2) Über die Bewilligung der Bedarfzuweisungen entscheiden der Innenminister und der Finanzminister.

(3) Die Mittel des Ausgleichsstocks sind im Landeshaushalt übertragbar.

Dritter Abschnitt

Zweckgebundene Zuweisungen

1. Unterabschnitt

Straßen

§ 12

(1) Die Landschaftsverbände erhalten zu den Kosten, die ihnen durch die Verwaltung und Unterhaltung der Landstraßen I. Ordnung entstehen, einen Zuschuß, der nach der Länge der zu unterhaltenden Landstraßen I. Ordnung bemessen wird. Er beträgt 2 550 DM je Kilometer.

(2) Die Landschaftsverbände erhalten

- a) für den Um- und Ausbau von Landstraßen I. Ordnung einen Zuschuß von 80 000 000 DM
- b) für die Förderung des Um- und Ausbaues von Landstraßen II. Ordnung und sonstiger Kreisstraßen einen Zuschuß von 16 000 000 DM
- c) für die Förderung des Um- und Ausbaues von Gemeindewegen, die dem überörtlichen und zwischenörtlichen Verkehr dienen, einen Zuschuß von 16 000 000 DM
- d) für die Erfüllung der Aufgaben nach Buchstabe a) bis c) einen Sonderzuschuß von 14 000 000 DM

Die Beträge zu a) werden im Verhältnis von 48 zu 52 v. H., die Beträge zu b) und c) im Verhältnis von 42 zu 58 v. H. auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt. Über die Aufteilung des Betrages zu d) auf die Landschaftsverbände entscheidet der Minister für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister.

§ 13

Die Landkreise und die kreisfreien Städte erhalten zu den Kosten, die ihnen durch die Verwaltung und Unterhaltung der Landstraßen II. Ordnung entstehen, über die Landschaftsverbände einen Zuschuß, der nach der Länge der zu unterhaltenden Landstraßen II. Ordnung bemessen wird. Er beträgt 1 700 DM je Kilometer.

§ 14

(1) Die Gemeinden, die Ämter und die Landkreise erhalten zu den Kosten, die ihnen durch die Verwaltung und Unterhaltung der dem überörtlichen und zwischenörtlichen Verkehr dienenden nicht klassifizierten Straßen erwachsen, über die Landschaftsverbände einen Zuschuß, der nach der Länge der zu unterhaltenden nicht klassifizierten Straßen bemessen wird, die dem überörtlichen und zwischenörtlichen Verkehr dienen. Er beträgt 1 000 DM. Die Landschaftsverbände bestimmen die in Frage kommenden Straßen im Rahmen der Richtlinien und der Planung des Landes. Die erforderlichen Richtlinien erläßt der Minister für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister.

- (2) Die Gemeinden, die Ortsdurchfahrten zu unterhalten haben, erhalten über die Landschaftsverbände
- a) für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen des Fernverkehrs oder von Landstraßen I. Ordnung 3 000 DM je Kilometer,
 - b) für Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen II. Ordnung 2 000 DM je Kilometer.

2. Unterabschnitt

Auftragsverwaltungen und Feuerschutz

§ 15

(1) Das Land ersetzt den Landkreisen und den kreisfreien Städten die durch Einnahmen nicht gedeckten persönlichen und sächlichen Ausgaben

- a) der Katasterämter im Rahmen der dafür im Landeshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel,
- b) der Ämter für Verteidigungslasten und ihrer Lohnstellen in voller Höhe,

soweit diese Ausgaben von dem zuständigen Fachminister und von dem Finanzminister als notwendig anerkannt werden.

Die Landkreise beteiligen die Ämter und die kreisangehörigen Gemeinden an den Zuschüssen und den sonstigen Einnahmen in dem Umfang, wie sie an der Durchführung der Aufgaben tatsächlich mitwirken. Einigen sich die Landkreise und die Ämter und die kreisangehörigen Gemeinden über die Höhe der Beteiligung nicht, so entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

(2) Die kreisfreien Städte und die Landkreise erhalten einen Zuschuß zu den Kosten aller übrigen Auftragsaufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, der nach der Einwohnerzahl bemessen wird. Der Zuschuß beträgt

für die kreisfreien Städte 3,15 DM je Einwohner,
für die Landkreise 3,75 DM je Einwohner.

Die Landkreise sind verpflichtet, von diesem Betrag 1,50 DM je Einwohner an die kreisangehörigen Gemeinden weiterzuleiten.

(3) Verpflichtungen aus öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach § 2 des Gesetzes über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden in der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen vom 30. April 1948 (GV. NW. S. 180) über die Tragung der Kosten solcher Behörden, die für mehrere Kreise oder kreisfreie Städte zuständig sind, bleiben unberührt.

§ 16

Aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer werden Beihilfen an die Gemeinden und die Gemeindeverbände für Feuerschutzzwecke und zur Errichtung ländlicher

Versorgungsanlagen zur Erhöhung des Feuerschutzes in Höhe der im Haushalt des Landes für das Rechnungsjahr 1957 hierfür veranschlagten Beträge gezahlt. Die Beihilfen werden durch den Innenminister nach Maßgabe des Bedarfs verteilt. Soweit es sich um die Errichtung ländlicher Versorgungsanlagen handelt, ist der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu beteiligen.

Vierter Abschnitt

Kriegslasten

A. Kriegsbedingte Fürsorge

§ 17

Das Land erstattet den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den Landschaftsverbänden (Fürsorgeverbänden) die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe nach dem 1. Überleitungsgesetz in der Fassung vom 28. April 1955 (BGBL. I S. 193) in der vom Bund übernommenen Höhe. Hierbei kann der Innenminister im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister und dem Finanzminister, soweit dies zum Ausgleich von Härten erforderlich ist, von der Bemessungsgrundlage des Bundes abweichen.

B. Beseitigung von Kriegsschäden

§ 18

(1) Für die Beseitigung von Kriegsschäden werden zur Verfügung gestellt:

- a) 25 000 000 DM für die Trümmerbeseitigung und Trümmerverwertung. Diese werden auf die Gemeinden nach einem Maßstab verteilt, der sich aus der in jeder Gemeinde vorhandenen Trümmermenge und der für den Wiederaufbau, insbesondere den Wohnungsbau, erforderlichen Räumleistung ergibt. Die näheren Einzelheiten regelt der Minister für Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister. Dabei ist den Vorschriften des § 21 des Entrümmerungsgesetzes vom 2. Mai 1949 (GV. NW. S. 109) Rechnung zu tragen.
- b) 142 000 000 DM für folgende Maßnahmen:

1. Kriegsschädenbeseitigung am gemeindlichen allgemeinen Grundvermögen,
2. Kriegsschädenbeseitigung am gemeindlichen unbeweglichen Verwaltungsvermögen und dessen Zubehör,
3. Kriegsschädenbeseitigung an Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken und Wasserläufen,
4. Kriegsschädenbeseitigung an der Kanalisation,
5. Kriegsschädenbeseitigung am Betriebsvermögen,
6. Durchführung des Schulbauprogramms.

Aus diesem Betrag werden Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände nach einem Verteilungsmaßstab gewährt, der aus dem Zerstörungsgrad im Verhältnis zum früheren Bestand zu errechnen ist. Der Innenminister und der Finanzminister regeln die Verteilung im Einvernehmen mit dem Minister für Wiederaufbau. Von dem Betrage von 142 000 000 DM sind 51 000 000 DM zweckgebunden zur Durchführung des Schulbauprogramms zu verteilen. Im Rahmen des Schulbauprogramms kann auch der aus sonstigen kriegsfolgebedingten Ursachen fehlende Schulraum berücksichtigt werden. Dabei kann, soweit dies erforderlich ist, von dem vorgesehenen Verteilungsmaßstab abgewichen werden.

(2) Die Zuschüsse werden nur unter der Bedingung gewährt, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände neben den Zuschüssen mindestens 25 v. H. dieser Summe aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck verwenden.

(3) Die bei der Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) den Gemeinden und Gemeindeverbänden entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.

(4) Die in Absatz 1 vorgesehenen Beträge werden nach Maßgabe der im Landeshaushalt hierfür vorgesehenen Bestimmungen bereitgestellt.

Fünfter Abschnitt Polizeikostenbeiträge

§ 19

(1) Der Polizeikostenbeitrag der kreisfreien Städte und der Landkreise nach § 29 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 (GV. NW. I S. 330) beträgt für das Rechnungsjahr 1957 74 252 100 DM. Er ändert sich anteilig in dem Maße, in dem die seiner Berechnung zugrunde liegenden Einnahmen und Ausgaben sich bis zum Abschluß des Rechnungsjahres verändern.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister errechnen die auf die einzelnen kreisfreien Städte und die Landkreise entfallenden Anteile an dem Polizeikostenbeitrag und setzen sie fest. Sie regein die Abführung der Beiträge.

(3) Der Polizeikostenbeitrag ist vierteljährlich zu zahlen. Der Ausgleich nach Absatz 1 letzter Satz ist im nächsten Rechnungsjahr vorzunehmen.

Sechster Abschnitt Umlagen

§ 20

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen eines Landkreises den Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden, gemeindefreien Grundstücken und Gutsbezirken zu erheben (Kreisumlage).

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke, Gutsbezirke) geltenden Steuerkraftzahlen (§ 6) sowie in einem Hundertsatz der Schlüsselzuweisungen bemessen.

(3) Werden die Hundertsätze, die der Kreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern und der Grundsteuerergänzungszuschüsse und den Schlüsselzuweisungen als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. Bei stärkerer Abweichung eines Umlagesatzes bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(4) Der Umlagebeschluß bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde außerdem dann, wenn der Umlagesatz auf mehr als 30 v. H. festgesetzt oder gegenüber dem Vorjahr erhöht werden soll.

(5) Die Bestimmungen über die Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistesteile bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß in § 10 Abs. 1 Satz 1 des Preußischen Kreis- und Provinzialabgabengesetzes und in § 21 Satz 1 des Lippischen Gemeindeabgabengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt wird.

§ 21

Die Vorschriften des § 20 gelten auch für die Ämter, ferner für die Zweckverbände, soweit diese befugt sind, Umlagen nach der Steuerkraft zu erheben, und für den Ruhrsiedlungsverband.

§ 22

(1) Die Landschaftsverbände erheben von den kreisfreien Städten und den Landkreisen eine Umlage, soweit ihre sonstigen Einnahmen zum Ausgleich des Haushaltsplans nicht ausreichen (Landschaftsverbundumlage).

(2) Die Landschaftsverbundumlage wird in Hundertsätzen der Steuerkraftzahlen und der Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden (gemeindefreie Grundstücke, Gutsbezirke) festgesetzt.

(3) Der Umlagebeschluß bedarf der Genehmigung durch den Innenminister.

Siebenter Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 23

(1) Die Landesregierung kann mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags die einem Kreis oder einer Gemeinde nach diesem Gesetz zustehenden Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen nach vorheriger Androhung sperren, kürzen oder streichen, wenn der Kreis oder die Gemeinde es trotz wiederholter Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde unterlassen hat, Anordnun-

gen zur Erfüllung der dem Kreis oder der Gemeinde gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nachzukommen.

(2) Gegen die Maßnahmen nach Absatz 1 steht der betroffenen Gebietskörperschaft binnen zwei Wochen seit Zusellung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen.

§ 24

Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die bei der Volkszählung vom 13. September 1950 ermittelte, vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni 1956 fortgeschriebene Wohnbevölkerung. Für die Errechnung des Ansatzes nach der Zusammensetzung der Bevölkerung (§ 5 Ziffer 2) ist das Ergebnis der Volkszählung vom 13. September 1950 maßgebend.

§ 25

Das Land ist ermächtigt, Finanzzuweisungen oder zweckgebundene Zuschüsse um den Betrag solcher fälliger Forderungen zu kürzen, die von ihm nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einzuziehen sind.

§ 26

Der Innenminister und der Finanzminister erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsverordnungen.

§ 27

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. April 1957.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident
zugleich für den Innenminister:

Steinhoff.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
zugleich für den Minister für Wirtschaft und Verkehr:

Dr. Effertz.

Der Kultusminister
zugleich für den Finanzminister:

Prof. Dr. Luchtenberg.

Der Minister für Wiederaufbau
zugleich für den Arbeits- und Sozialminister:

Dr. Kassmann.

— GV. NW. 1957 S. 75.

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 (GV. NW. I S. 330) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 15. Mai 1956 (GV. NW. S. 153)

— Zweites Änderungsgesetz —

Vom 2. April 1957.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 (GV. NW. I S. 330) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 15. Mai 1956 (GV. NW. S. 153) wird wie folgt geändert:

In § 29 Abs. 1 Satz i werden die Worte „ein Drittel“ gestrichen. Dafür ist zu setzen „30 v. H.“.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1957 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. April 1957.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident
zugleich für den Innenminister:

Steinhoff.

Für den Finanzminister:

Der Kultusminister:

Prof. Dr. Luchtenberg.

— GV. NW. 1957 S. 79.

Gesetz zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung.

Vom 2. April 1957.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Teil I
Allgemeines**

§ 1

Förderung des Wohnungsbau

(1) Das Land fördert das Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen durch Bereitstellung von Haushaltsmitteln und Übernahme von Bürgschaften. Dabei sind die wohnungs- und siedlungspolitischen Zielsetzungen sowie die Grundsätze einer guten baulichen Ordnung und städtebaulichen Gesamtplanung zu berücksichtigen.

(2) Zur Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens bedient sich das Land der kreisfreien Städte, Landkreise, Ämter, kreisangehörigen Gemeinden und der Wohnungsbauförderungsanstalt (§ 6), soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

**Teil II
Bewilligungsbehörden**

§ 2

**Bewilligung von Darlehen
und Zuschüssen**

(1) Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau wird, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist, den kreisfreien Städten und Landkreisen übertragen.

(2) Der Minister für Wiederaufbau kann auf Antrag mit Zustimmung des Innenministers durch Rechtsverordnung ein Amt oder eine kreisangehörige Gemeinde zur Bewilligungsbehörde erklären, wenn die sachlichen und personellen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

(3) Soweit bei technisch und wirtschaftlich einheitlichen Bauvorhaben, welche über den Zuständigkeitsbereich eines gemäß Absatz 2 zur Bewilligungsbehörde erklärten Amtes oder einer solchen kreisangehörigen Gemeinde hinausgehen, keine Einigung der zuständigen Bewilligungsbehörden über die einheitliche Förderung erzielt werden kann, ist der Landkreis zuständig. Erstreckt sich das Bauvorhaben über die Grenze einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises, so ist unter den gleichen Voraussetzungen die Wohnungsbauförderungsanstalt zuständig.

(4) Für Förderungsmaßnahmen, welche der Schaffung von Wohnraum für bestimmte Personengruppen dienen (Sonderprogramme), oder für landeswichtige Maßnahmen oder Bauvorhaben kann der Minister für Wiederaufbau durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen der Wohnungsbauförderungsanstalt übertragen.

(5) Die Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen an Ämtern oder kreisangehörige Gemeinden, die gemäß Absatz 2 zu Bewilligungsbehörden erklärt worden sind, sowie an Wohnungsunternehmen, an denen die vorgenannten Gebietskörperschaften mit mehr als 50 v. H. beteiligt sind oder in deren Organen diese durch Bedienstete vertreten sind, bedarf der Zustimmung des Landkreises. Bei kreisfreien Städten oder Landkreisen ist unter den gleichen Voraussetzungen die Wohnungsbauförderungsanstalt für die Erteilung der Zustimmung zuständig.

(6) Soweit die Wohnungsbauförderungsanstalt als Bewilligungsbehörde zuständig ist, sind die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Stellen nach näherer Weisung des Ministers für Wiederaufbau zur Vorprüfung der Anträge verpflichtet.

§ 3

**Sonstige Zuständigkeiten
der Bewilligungsbehörden**

(1) Die Bewilligungsbehörden sind auch für die Bewilligung von Beihilfen als Ersatz für fehlendes Eigenkapital zuständig.

(2) Die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Stellen haben ferner die Anträge auf Übernahme von Landesbürgschaften für den Wohnungsbau nach näherer Weisung des Ministers für Wiederaufbau vorzuprüfen.

(3) Der Minister für Wiederaufbau wird ermächtigt, mit Zustimmung der beteiligten Fachminister durch Rechtsverordnung den in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Stellen Zuständigkeiten für weitere Aufgaben auf dem Gebiete des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens zu übertragen.

§ 4

Zurückziehung der Mittel und Entziehung der Bewilligungszuständigkeit

(1) Der Minister für Wiederaufbau kann — unbeschadet der Befugnisse der allgemeinen Aufsicht nach den Kommunalverfassungsgesetzen des Landes — die einer Bewilligungsbehörde bereitgestellten Wohnungsbaumittel, über die noch nicht durch Bewilligungsbescheid verfügt worden ist, zurückziehen und die Bewilligungsbehörde vorübergehend von der Zuteilung weiterer Wohnungsbaumittel ausschließen, wenn ihre Bewilligungstätigkeit wiederholt zu Beanstandungen, insbesondere gemäß § 14 Abs. 2 Buchstaben a) und b), Anlaß gegeben hat. Bis zur Behebung der Beanstandung und bis zur Beseitigung ihrer Ursachen ist ersatzweise die Wohnungsbauförderungsanstalt für die Bewilligung zuständig. Der Minister für Wiederaufbau kann in diesen Fällen die Bewilligungsbehörde zur Vorprüfung der Anträge verpflichten.

(2) Ist eine Bewilligungsbehörde von der Mittelzuteilung ausgeschlossen gewesen und gibt sie danach erneut bei der Bewilligung zu Beanstandungen Anlaß, so kann der Minister für Wiederaufbau mit Zustimmung der beteiligten Fachminister durch Rechtsverordnung ihr die Zuständigkeit gemäß §§ 2 und 3 entziehen und der Wohnungsbauförderungsanstalt übertragen.

(3) Der Minister für Wiederaufbau kann auf Antrag die entzogene Zuständigkeit durch Rechtsverordnung erneut übertragen, wenn er die Voraussetzungen dazu für gegeben hält.

§ 5

Erteilung, Änderung und Widerruf des Bewilligungsbescheides

(1) Darlehen und Zuschüsse für die Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens sind durch schriftlichen Bescheid (Bewilligungsbescheid) zu bewilligen. Der Bewilligungsbescheid wird von der Bewilligungsbehörde im eigenen Namen für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt erteilt. Er kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

(2) Der Bewilligungsbescheid kann mit Zustimmung des Begünstigten jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Änderung des Bewilligungsbescheides zum Nachteil des Begünstigten oder sein Widerruf ist ohne Zustimmung des Begünstigten nur zulässig, wenn

- der Begünstigte der Bewilligungsbehörde vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, die im Zusammenhang mit der Förderung des Bauvorhabens von Bedeutung sind,
- der Begünstigte die der Bewilligung zugrunde liegenden Bestimmungen nicht einhält oder die Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt,
- bis zur vollen Auszahlung des bewilligten Darlehens oder Zuschusses Tatsachen eintreten oder bekannt werden, aus denen sich ergibt, daß der Begünstigte nicht mehr leistungsfähig, zuverlässig oder kreditwürdig ist,
- Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die dem Begünstigten auf die Dauer oder für einen nicht bestimmbar Zeitraum die Erfüllung von Verpflichtungen unmöglich machen, die er auf Grund gesetzlicher Vorschriften, allgemeiner Rechts- und Verwaltungsverordnungen oder der Bedingungen oder Auflagen des Bewilligungsbescheides übernommen hat, soweit die Tatsachen von ihm zu vertreten sind,
- die Bewilligungsbehörde sich den Widerruf unter bestimmten Voraussetzungen im Bewilligungsbescheid ausdrücklich vorbehalten hat.

(3) Unbeschadet der Verpflichtung des Bauherrn, das Bauvorhaben ordnungsgemäß durchzuführen und zu nutzen, hat die Bewilligungsbehörde darüber zu wachen, daß das geförderte Bauvorhaben nach den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften, den Verwaltungsverordnungen, den Weisungen und Auflagen des Bewilligungsbescheides und nach den der Bewilligung zugrunde liegenden Plänen und sonstigen Unterlagen durchgeführt wird. Hierdurch wird Dritten gegenüber keine Rechtspflicht begründet.

Teil III Wohnungsbauförderungsanstalt

§ 6

Errichtung einer Wohnungsbauförderungsanstalt

(1) Zur Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens wird eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit unter dem Namen „Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen“ errichtet. Sitz der Wohnungsbauförderungsanstalt ist Düsseldorf.

(2) Das Grundkapital der Wohnungsbauförderungsanstalt beträgt 100 Millionen Deutsche Mark; es wird vom Land Nordrhein-Westfalen aufgebracht.

§ 7

Organe der Wohnungsbauförderungsanstalt

Organe der Wohnungsbauförderungsanstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern mit gleichen Rechten und Pflichten. Der Vorsitz wird durch den Verwaltungsrat geregelt. Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Landesregierung auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Den Anstellungsvertrag mit den Mitgliedern des Vorstandes schließt der Minister für Wiederaufbau ab.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Wohnungsbauförderungsanstalt. Er vertritt die Wohnungsbauförderungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen sind für die Wohnungsbauförderungsanstalt verbindlich, wenn sie entweder von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder von einem Mitglied des Vorstandes gemeinschaftlich mit einem bevollmächtigten Vertreter abgegeben werden. Für bestimmte Geschäfte kann die Vertretung in der Anstaltsordnung abweichend geregelt werden.

(4) Urkunden, die den Formvorschriften des Absatzes 3 entsprechen, sind für die Wohnungsbauförderungsanstalt ohne Rücksicht auf die Einhaltung sonstiger satzungsmäßiger Vorschriften im Einzelfall rechtsverbindlich.

(5) Ist eine Willenserklärung der Wohnungsbauförderungsanstalt gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

(6) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 9

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

- a) dem Minister für Wiederaufbau als Vorsitzendem,
- b) dem Finanzminister, dem Innenminister, dem Minister für Wirtschaft und Verkehr, dem Arbeits- und Sozialminister,
- c) sieben Mitgliedern des Landtags,
- d) je einem Vertreter
 - aa) der kreisfreien Städte,
 - bb) der Landkreise,
 - cc) der kreisangehörigen Städte,
 - dd) der Landgemeinden,
 - ee) der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft,
 - ff) der freien Wohnungswirtschaft,
 - gg) des Realkredits.

(2) Das Mitglied zu a) kann sich durch seinen Vertreter im Amt, die Mitglieder zu b) können sich durch einen Bediensteten ihres Ministeriums vertreten lassen.

(3) Die Mitglieder zu c) werden vom Landtag für die Dauer der Wahlperiode nach dem Verhältniswahlsystem gewählt, das der Landtag bei der Wahl seiner Ausschüsse anwendet. Die Mitglieder zu d) werden durch den Minister für Wiederaufbau auf Vorschlag der im Land ansässigen Spitzenorganisationen berufen. Die Amtszeit dieser Mitglieder beträgt vier Jahre. In der Anstaltsordnung kann ein turnusmäßiges Ausscheiden vorgesehen werden.

§ 10

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung der Wohnungsbauförderungsanstalt. Er hat insbesondere

- a) über den Wirtschaftsplan und den Stellenplan der Wohnungsbauförderungsanstalt Beschuß zu fassen,
- b) den Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und den jährlichen Geschäftsbericht zu prüfen und dem Minister für Wiederaufbau einen Vorschlag über ihre Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes zu machen.

(2) Die Gewährung öffentlicher Baudarlehen für die erststellige Finanzierung bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates.

(3) Der Verwaltungsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Wohnungsbauförderungsanstalt verlangen.

(4) Der Verwaltungsrat kann ferner verlangen, daß der Minister für Wiederaufbau die in § 20 Abs. 8 vorgesehene Prüfungen der Wohnungsbauförderungsanstalt durch einen Wirtschaftsprüfer vornehmen läßt.

(5) Weitere Aufgaben im Rahmen dieses Gesetzes können dem Verwaltungsrat durch die Anstaltsordnung übertragen werden.

§ 11

Anstaltsordnung

(1) Der Minister für Wiederaufbau erläßt mit Zustimmung des Finanzministers und des Innenministers eine Anstaltsordnung.

(2) Die Anstaltsordnung muß nähere Bestimmungen enthalten über

- a) die Einberufung und Beschußfassung des Verwaltungsrates,
- b) die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Bediensteten der Wohnungsbauförderungsanstalt,
- c) die Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts sowie sonstiger Bekanntmachungen der Wohnungsbauförderungsanstalt.

§ 12

Aufgaben der Wohnungsbauförderungsanstalt

(1) Die Wohnungsbauförderungsanstalt hat

- a) das Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen insbesondere durch Aufnahme, Gewährung oder Vermittlung von Darlehen oder Zuschüssen oder durch Übernahme von Bürgschaften zu fördern,
- b) in den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen über die Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau zu entscheiden,
- c) die zur Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens gewährten Darlehen oder Bürgschaften zu verwalten,
- d) die Entwicklung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens zu beobachten und die Ergebnisse auszuwerten.

Im Rahmen der Aufgaben nach Satz 1 Buchstaben a) und b) schließt die Wohnungsbauförderungsanstalt im eigenen Namen die Verträge über die Gewährung von Darlehen oder Zuschüssen ab, im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau auf Grund von Bewilligungsbescheiden der dafür zuständigen Stellen. Sie erwirkt nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen die dingliche Sicherstellung der Darlehen und veranlaßt die Aus-

zahlung der Darlehen und Zuschüsse. Sie übernimmt die Bürgschaften nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen.

(2) Im Rahmen ihrer Aufgaben darf die Wohnungsbauförderungsanstalt

- a) Kassenmittei bei Kreditinstituten anlegen,
- b) Vorfinanzierungs- oder Zwischenkredite ermöglichen oder gewähren,
- c) Wertpapiere ankaufen, die nach dem Gesetz über die Deutsche Reichsbank vom 15. Juni 1939 (RGBl. I S. 1015) und den dazu erlassenen Änderungs- und Ergänzungsvorschriften angekauft werden dürfen,
- d) Grundstücke oder dingliche Rechte für Zwecke der eigenen Verwaltung oder zur Vermeidung von Verlusten erwerben.

(3) Die Wohnungsbauförderungsanstalt kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Aufgaben für fremde Rechnung auf dem Gebiet des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens übernehmen.

(4) Die Wohnungsbauförderungsanstalt darf keine Schuldverschreibungen auf den Inhaber ausgeben.

(5) Bei der Gewährung und Verwaltung von öffentlichen Baudarlehen und der Übernahme und Verwaltung von Landesbürgschaften bedient sich die Wohnungsbauförderungsanstalt in möglichst weitem Umfang im Landesteil Nordrhein der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf, im Landesteil Westfalen-Lippe der Landesbank für Westfalen (Girozentrale) in Münster.

§ 13

Sonstige Aufgaben der Wohnungsbauförderungsanstalt

(1) Soweit das Land für die mit dem Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen im Zusammenhang stehenden Begleit- und Folgemaßnahmen Darlehen oder Zuschüsse bereitstellt, obliegt der Wohnungsbauförderungsanstalt die Gewährung und Verwaltung dieser Mittel. Als Begleit- und Folgemaßnahmen im Sinne von Satz 1 gelten insbesondere Maßnahmen der Bodenordnung und der Aufschließung, die Schaffung von Folgeeinrichtungen sowie die Baulandbeschaffung.

(2) Der Minister für Wiederaufbau kann mit Zustimmung der beteiligten Fachminister durch Rechtsverordnung der Wohnungsbauförderungsanstalt die Förderung der Instandsetzung bewohnter Wohngebäude, die Gewährung von Zinszuschüssen zur Verbilligung der nachstelligen Finanzierung gewerblicher Räume, die Bewilligung von Landesdarlehen oder Zuschüssen für die Förderung von Kleingärten und die Förderung des Wohnungsbau für Landesdienstete sowie die Verwaltung dieser Mittel übertragen.

(3) Der Wohnungsbauförderungsanstalt ist die Verwaltung der zur Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens von der Bundesrepublik Deutschland, vom Land Preußen oder von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts gewährten Darlehen zu übertragen, soweit sie vom Land Nordrhein-Westfalen verwaltet werden. Das gleiche gilt für die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden verwalteten Hauszinssteuerdarlehen. Der Wohnungsbauförderungsanstalt ist ferner die Verwaltung der vom Land in der Vergangenheit für die Förderung der mit dem Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen im Zusammenhang stehenden Begleit- und Folgemaßnahmen gewährten Darlehen zu übertragen. Der Minister für Wiederaufbau bestimmt das Nähere durch Verwaltungsverordnung.

§ 14

Beanstandung von Bewilligungen

(1) Die Wohnungsbauförderungsanstalt kann die Bewilligung von Darlehen oder Zuschüssen zur Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens unbeschadet der rechtlichen Wirkungen des Bewilligungsbescheides beanstanden.

(2) Die Beanstandung kann nur darauf gestützt werden, daß

- a) die Bewilligungsbehörde zwingende Vorschriften verletzt oder von dem Ermessen in einer zweckwidrigen Weise Gebrauch gemacht hat oder

- b) die Bewilligungsbehörde eine ihr erteilte Ermächtigung überschritten oder erteilte Weisungen nicht beachtet hat oder
- c) die Voraussetzungen für eine Änderung oder den Widerruf des Bewilligungsbescheides gemäß § 5 Abs. 2 gegeben sind und die Bewilligungsbehörde von ihrem Änderungs- oder Widerrufsrecht keinen Gebrauch macht.

Wird die Beanstandung von der Bewilligungsbehörde nicht anerkannt, so kann die Wohnungsbauförderungsanstalt die Entscheidung des Ministers für Wiederaufbau beantragen.

(3) Erkennt die Bewilligungsbehörde die Beanstandung an oder erklärt der Minister für Wiederaufbau die Beanstandung für berechtigt, so ist die Bewilligungsbehörde verpflichtet, die Wohnungsbauförderungsanstalt von allen Verbindlichkeiten aus der Bewilligung zu befreien. Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat sie darüber hinaus der Wohnungsbauförderungsanstalt den ihr entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 15

Vermögen der Wohnungsbauförderungsanstalt und seine Zweckbindung

(1) Zum Vermögen der Wohnungsbauförderungsanstalt gehören

- a) das Grundkapital,
- b) das Landeswohnungsbauvermögen (§ 17),
- c) Forderungen und sonstige Rechte, die die Wohnungsbauförderungsanstalt auf Grund eines zum Anstaltsvermögen gehörenden Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum Anstaltsvermögen gehörenden Gegenstandes oder mit Mitteln des Anstaltsvermögens oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Anstaltsvermögen bezieht.

(2) Das Vermögen der Wohnungsbauförderungsanstalt ist ausschließlich für die ihr obliegenden Aufgaben zu verwenden.

§ 16

Zweckbindung des von der Wohnungsbauförderungsanstalt verwalteten Vermögens

Die Rückflüsse (Rückzahlung der Darlehnssumme im ganzen oder in Teilen, Zinsen und Tilgungsbeträge) aus den von der Wohnungsbauförderungsanstalt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 verwalteten Darlehen sind, soweit nicht rechtliche Verpflichtungen entgegenstehen, ausschließlich im Sinne von § 15 Abs. 2 zu verwenden. Die Rückflüsse aus den von der Wohnungsbauförderungsanstalt gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 gewährten und den gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 verwalteten Darlehen sind wieder für die Förderung von Begleit- und Folgemaßnahmen einzusezen.

§ 17

Landeswohnungsbauvermögen

(1) Das Landeswohnungsbauvermögen umfaßt

- a) die Forderungen und sonstigen Rechte aus dem vorläufigen Treuhandkonto der Landeswohnungsbaumittel,
- b) die Forderungen aus Darlehen, die vom Land oder den kreisfreien Städten, den Landkreisen, den Ämtern, den kreisangehörigen Gemeinden oder anderen Stellen im Auftrag oder für Rechnung des Landes zur Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens gewährt worden sind,
- c) Forderungen aus Darlehen, die von sonstigen Stellen zur Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens gewährt worden und auf das Land übergegangen sind oder übergehen.

(2) Das Landeswohnungsbauvermögen ist auf die Wohnungsbauförderungsanstalt zu übertragen. Die nähere Bestimmung hierüber trifft der Minister für Wiederaufbau im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern.

(3) Die im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt für die Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens ausgebrachten Mittel werden Landeswohnungsbauvermögen, sobald sie der Wohnungsbauförderungsanstalt überwiesen worden sind. Mit der Über-

weisung an die Wohnungsbauförderungsanstalt gelten die Mittel als haushaltsmäßig verausgabt.

§ 18

Haftung der Wohnungsbauförderungsanstalt und des Landes

(1) Die Wohnungsbauförderungsanstalt haftet vom Zeitpunkt der Übernahme des Landeswohnungsbaumögens an den Gläubigern des Landes für die Verbindlichkeiten aus den zur Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens aufgenommenen und bewilligten Darlehen oder Zuschüssen und aus übernommenen Bürgschaften.

(2) Das Land haftet den Gläubigern der Wohnungsbauförderungsanstalt für deren Zahlungsfähigkeit und im Falle der Überschuldung für den Verlust.

§ 19

Rücklagen

(1) Die Wohnungsbauförderungsanstalt hat für eine Inanspruchnahme aus Bürgschaften eine Bürgschaftssicherungsrücklage in Höhe von mindestens 5 v.H. des Gesamtbetrages der Bürgschaften zu bilden.

(2) Die Wohnungsbauförderungsanstalt kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Rücklagen bilden.

§ 20

Wirtschaftsprüfung, Rechnungslegung, Prüfung des Jahresabschlusses

(1) Das Geschäftsjahr der Wohnungsbauförderungsanstalt ist das Rechnungsjahr des Landes.

(2) Die Geschäfte der Wohnungsbauförderungsanstalt sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Insofern finden die Haushaltstordnung, die Finanz- und Rechnungsbestimmungen und die sonstigen Bestimmungen des Landes über die Wirtschaftsführung keine Anwendung.

(3) Vor Beginn des Geschäftsjahrs stellt der Vorstand einen Wirtschaftsplan und einen Stellenplan auf. Der Stellenplan bedarf nach Beslußfassung durch den Verwaltungsrat der Zustimmung der Landesregierung. Er ist zusammen mit dem Wirtschaftsplan im Haushaltspunkt des Landes dem Einzelplan des Ministers für Wiederaufbau beizufügen.

(4) Die in § 12 Abs. 2 Buchstaben a) bis c) bezeichneten Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Ministers für Wiederaufbau und des Finanzministers. Mit der Beslußfassung über den Wirtschaftsplan kann ein Betrag festgesetzt werden, bis zu dem die Wohnungsbauförderungsanstalt solche Geschäfte ohne diese Zustimmung vornehmen darf.

(5) Die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften sind nur im Rahmen des Wirtschaftsplans zulässig. Das gleiche gilt für die Gewährung langfristiger Darlehen, für die der Wohnungsbauförderungsanstalt keine Haushaltsmittel vom Land zugewiesen worden sind. In den Fällen der Sätze 1 und 2 sowie des Absatzes 4 Satz 2 darf der Wirtschaftsplan nicht gegen die Stimmen des Ministers für Wiederaufbau und des Finanzministers im Verwaltungsrat beschlossen werden.

(6) Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Jahresabschluß aufzustellen, der aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung besteht. Der Jahresabschluß ist von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Außerdem ist ein Geschäftsbericht aufzustellen, der den Geschäftsauflauf und die Lage der Wohnungsbauförderungsanstalt darstellt und den Jahresabschluß erläutert. Der Jahresabschluß ist nebst einer Vermögensübersicht und dem Geschäftsbericht mit der Stellungnahme des Verwaltungsrates der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen, die auch über die Entlastung des Vorstandes entscheidet.

(7) Der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht sind vor ihrer Veröffentlichung durch den Minister für Wiederaufbau dem Landtag zur Kenntnis zu bringen. Der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht sind zu veröffentlichen.

(8) Der Minister für Wiederaufbau kann ordentliche und außerordentliche Prüfungen durch einen von ihm

beauftragten Wirtschaftsprüfer auf Kosten der Wohnungsbauförderungsanstalt durchführen lassen. Auf Verlangen des Finanzministers muß eine solche Prüfung vorgenommen werden.

(9) Das Nähere regelt die Anstaltsordnung.

(10) Das gesetzliche Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes gemäß § 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Landesrechnungshofes und die Rechnungsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 6. April 1948 (GV. NW. S. 129) bleibt unberührt.

§ 21

Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Bediensteten der Wohnungsbauförderungsanstalt

(1) Die Wohnungsbauförderungsanstalt kann im Rahmen ihres Stellenplans Angestellte und Arbeiter einstellen.

(2) Zur Beschäftigung bei der Wohnungsbauförderungsanstalt im Angestelltenverhältnis können Beamte des Landes beurlaubt werden. Die bei der Wohnungsbauförderungsanstalt verbrachten Dienstzeiten sind auf Besoldungsdienstälter und ruhegehaltfähige Dienstzeiten anzurechnen.

(3) Der Dienst bei der Wohnungsbauförderungsanstalt ist öffentlicher Dienst. Der Minister für Wiederaufbau ist Vorgesetzter der Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand ist Vorgesetzter der Angestellten und Arbeiter.

(4) Der Vorstand stellt die Angestellten und Arbeiter der Wohnungsbauförderungsanstalt an. Soweit ihre Vergütungen und Löhne höher sind als die nach Vergütungsgruppe IV a TO.A zu zahlenden Bezüge, bedarf der Vorstand der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(5) Auf die Angestellten der Wohnungsbauförderungsanstalt ist das Gesetz über die Rechtsstellung der in den Landtag gewählten Beamten, Angestellten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Mai 1954 (GV. NW. S. 147) anzuwenden.

§ 22

Öffentliche Urkunden

Die innerhalb des Geschäftsbereichs der Wohnungsbauförderungsanstalt unter Beifügung des Dienstsiegels ausgestellten Urkunden sind öffentliche Urkunden.

§ 23

Amtshilfe

Die Landesbehörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und die Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts im Land Nordrhein-Westfalen sind verpflichtet, der Wohnungsbauförderungsanstalt Amtshilfe zu leisten.

§ 24

Auflösung

(1) Die Wohnungsbauförderungsanstalt kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

(2) Das Gesetz bestimmt die Verwendung des Vermögens.

Teil IV

Gemeinsame Vorschriften für Bewilligungsbehörden und Wohnungsbauförderungsanstalt

§ 25

Pflichten

Bewilligungsbehörden und Wohnungsbauförderungsanstalt haben sich bei der Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens gegenseitig zu unterstützen. Sie haben die Verwaltungsverordnungen, Weisungen und Auflagen des Ministers für Wiederaufbau zu beachten.

§ 26

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über alle mit der Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens beauftragten Stellen übt der Minister für Wiederaufbau aus. Er kann seine Aufsichtsbefugnis allgemein oder im Einzelfall übertragen.

(2) Die Aufsicht über die Gemeinden und Gemeindeverbände ist Sonderaufsicht im Sinne des § 106 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 21. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. I S. 283) in Verbindung mit § 46 Abs. 3 der Landkreisordnung vom 21. Juli 1953 (GV. NW. I S. 305) und in Verbindung mit § 2 der Amtsordnung vom 10. März 1953 (GV. NW. I S. 218).

(3) Die Aufsicht über die Wohnungsbauförderungsanstalt wird in Fragen von finanzieller Bedeutung im Einvernehmen mit dem Finanzminister ausgeübt. Die Aufsicht hat sicherzustellen, daß die Wohnungs- und Siedlungspolitik des Landes beachtet und die Wohnungsbauförderungsanstalt gesetzmäßig, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwaltet wird.

(4) Die Wohnungsbauförderungsanstalt hat dem Minister für Wiederaufbau jederzeit Auskunft über ihre Angelegenheiten zu erteilen.

(5) Die Kosten der Aufsicht über die Wohnungsbauförderungsanstalt trägt das Land.

§ 27

Verwaltungskosten

(1) Für die Durchführung des Bewilligungsverfahrens und der ihnen im Zusammenhang mit der Bewilligung obliegenden Aufgaben erhalten die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Bewilligungsbehörden von der Wohnungsbauförderungsanstalt einen einmaligen Verwaltungskostenbeitrag.

(2) Die Wohnungsbauförderungsanstalt kann zur Dekkung des Verwaltungsaufwandes bei der Gewährung und Verwaltung von Darlehen und der Übernahme von Bürgschaften vom Darlehnsnehmer einmalige und laufende Verwaltungskostenbeiträge erheben.

(3) Die Höhe der Verwaltungskostenbeiträge bestimmt der Minister für Wiederaufbau durch Verwaltungsverordnung.

Teil V

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 28

Förderung von Wohnteilen ländlicher Siedlungen

Die Zuständigkeitsregelung des § 2 gilt nicht für die Förderung von Wohnteilen ländlicher Siedlungen.

§ 29

Übergangsregelung für den Bergarbeiterwohnungsbau im Kohlenbergbau

Zur Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen für den Bergarbeiterwohnungsbau im Kohlenbergbau bleiben bis zum 31. Dezember 1960 zuständig:

- a) für den rheinisch-westfälischen Kohlenbezirk:
Der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —,
- b) für das Aachener Steinkohlenrevier:
Der Regierungspräsident in Aachen,
- c) für das rheinische Braunkohlenrevier:
Der Regierungspräsident in Köln.

§ 30

Übergangsregelung für das vorläufige Treuhandkonto der Landeswohnungsbaumittel

Bis zu der in § 17 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Übertragung der Forderungen aus dem vorläufigen Treuhandkonto der Landeswohnungsbaumittel gilt § 17 Abs. 3 Satz 2 sinngemäß, auch soweit Zahlungen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geleistet worden sind.

§ 31

Übergangsregelung für Landesbedienstete

(1) Angestellte des Ministeriums für Wiederaufbau, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ganz oder überwiegend Aufgaben wahrnehmen, die auf die Wohnungsbauförderungsanstalt übergehen oder durch deren Grün-

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

dung wegfallen, sind zu dem Zeitpunkt, der in der Rechtsverordnung des Ministers für Wiederaufbau gemäß § 32 Abs. 3 bestimmt wird, von der Wohnungsbauförderungsanstalt als Angestellte zu übernehmen.

(2) Beamte des Ministeriums für Wiederaufbau sind unter den gleichen Voraussetzungen und zum gleichen Zeitpunkt zur Wohnungsbauförderungsanstalt abzuordnen. Die Wohnungsbauförderungsanstalt ist für die Dauer der Abordnung zur Zahlung der Dienstbezüge verpflichtet.

§ 32

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt am 1. April 1957 in Kraft.

(2) Sobald die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Durchführung der den Bewilligungsbehörden übertragenen Aufgaben gewährleistet sind, bestimmt der Minister für Wiederaufbau mit Zustimmung des Innenministers durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, zu welchem die Übertragung der Zuständigkeit für die Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen zur Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens auf die Bewilligungsbehörden gemäß § 2 Abs. 1 und 2, soweit diese nicht bereits dafür zuständig sind, rechtswirksam wird. Der Zeitpunkt darf nicht nach dem 1. April 1958 liegen.

(3) Der Minister für Wiederaufbau bestimmt durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt des Geschäftsbeginns der Wohnungsbauförderungsanstalt, der spätestens am 1. April 1958 zu erfolgen hat.

(4) Bis zu dem gemäß Absätzen 2 und 3 bestimmten Zeitpunkt bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeitsregelung.

Düsseldorf, den 2. April 1957.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident
zugleich für den Innenminister:
Stein Hoff.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
zugleich für den Minister für Wirtschaft und Verkehr:
Dr. Effertz.

Der Kultusminister
zugleich für den Finanzminister:
Prof. Dr. Luchtenberg.

Der Minister für Wiederaufbau
zugleich für den Arbeits- und Sozialminister:
Dr. Kassmann.

Der Justizminister:
Dr. Amelunxen.

Der Minister für Bundesangelegenheiten:
Siemsen.

— GV. NW. 1957 S. 80.

Anordnung der Landesregierung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen.

Vom 5. März 1957.

Gemäß § 92 Abs. 1 des Beamten gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1954 (GV. NW. S. 237) werden für die Leiter der Oberfinanzkassen des Landes Nordrhein-Westfalen, sofern sie aus der Bundeszollverwaltung hervorgegangen sind, anstatt der Amtsbezeichnungen „Steueramtmann“ und „Steuerrat“ folgende Amtsbezeichnungen festgesetzt:

**Zollamt mann,
Zollrat.**

Düsseldorf, den 5. März 1957.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Stein Hoff.

Der Finanzminister:
Weyer.

— GV. NW. 1957 S. 84.